

Verordnung über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien

Änderung vom 10. Oktober 2000

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Juni 1999¹ über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 und 2^{bis}

² Es ist verboten, den in Absatz 1 Buchstabe d erwähnten natürlichen Personen Gelder zu überweisen oder sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

^{2bis} Den in Absatz 1 Buchstaben a - c erwähnten Regierungen und juristischen Personen können ab dem 11. Oktober 2000 Gelder überwiesen oder sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden, sofern diese auf speziell zu diesem Zweck errichtete Konten bezahlt werden.

*Art. 3, 5, 6 Abs. 1 und 2 sowie Anhang 3
Aufgehoben*

Art. 11a Nachführung der Anhänge

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann die Anhänge 1 und 2 nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten sowie dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nachführen.

II

Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

¹ SR 946.207

III

Diese Änderung tritt am 11. Oktober 2000 in Kraft.

10. Oktober 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

*Anhang 2*²
(Art. 2 Abs. 1 Bst. d)

² Der Text dieses Anhangs wird in der AS nicht veröffentlicht. Separatdrucke sind bei der EDMZ, 3003 Bern, erhältlich.
Der Text ist auch im Internet (<http://www.seco-admin.ch>) abrufbar. Verbindlich ist einzig die gedruckte Fassung.